

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1891

32 (8.8.1891)

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalde und der
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

24. Band. Nr. 32.

Karlsruhe.

8. August 1891.

Inhalt: S. 373 bis 384. Gewerbevereins-Mittheilungen (Pfalzgauverband). — Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. — Das Gebrauchsmusterschutzgesetz neben dem Patentgesetz. — Zum öffentlichen Verbindungswesen. — Antiseptische Baumaterialien. — Fachschule für Tischler in Neustadt (Mecklenburg). — Besuch der großh. Landes-Gewerbehalde im Monat Juli. — Unsere Musterzeichnung. — Anzeigen.

Gewerbevereins-Mittheilungen.

Pfalzgauverband. Ausschusssitzung am 24. Juni. Anwesend waren 15 stimmberechtigte und 26 weitere Vertreter der Verbandsvereine; Bammenthal-Neilsheim, Neckargemünd und Sinsheim waren nicht vertreten. Es kamen die Vorlagen für die am 30. Juni d. J. stattgefundene Sitzung des ständigen Ausschusses der großh. Landes-Gewerbehalde zur Berathung, sodann wurde die Tagesordnung für den demnächst abzuhaltenen Gantag aufgestellt. Das Ergebnis ersteren Gegenstandes ist vom Vertreter des Gauces s. J. in der Sitzung des ständigen Ausschusses zum Vortrag gelangt, worüber in dem an dieser Stelle erscheinenden Protokoll ausführlicher berichtet werden wird. In zweiter Sache sollen die Gegenstände zur Behandlung kommen: 1. das neue Patent- und Musterschutz-Gesetz, 2. Lehrlingsprüfungen und Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, 3. Wahl des Vororts und der Vertreter in den ständigen Ausschuss. M.

Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.

§ 1. Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten in soweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§ 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 Mark einzuzahlen.

§ 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht Jedermann frei.

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubniß des Letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Andern ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§ 5. Soweit ein nach § 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubniß des Patentinhabers nicht ausüben.

Ungleiches darf, soweit in ein nach § 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubniß des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§ 6. Liegen die Erfordernisse des § 1 nicht vor, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des § 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§ 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den „Reichs-Anzeiger“ in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benützung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rückfichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benützung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz

im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprozeß-Ordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Das Gebrauchsmusterschutzgesetz neben dem Patentgesetz.

Im Hinblick auf die am 1. Oktober l. J. gleichzeitig in Kraft tretenden neuen Gesetze betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, welches wir im Vorstehenden ausführten, sowie ferner des in der letzten Nummer unseres Blattes erschienenen Patentgesetzes, erübrigt uns noch ein besonderer Hinweis auf die Beziehungen, welche die beiden Gesetze zu einander einnehmen. Die Nothwendigkeit einer solchen Klarlegung ergibt sich aus dem Umstande, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, die beiden Gesetze Hand in Hand gehen und sich gegenseitig ergänzen zu lassen. Indem wir uns an die treffenden Ausführungen des Berliner Patentbureau's von Gerson und Sachse halten, ist hierüber das Folgende zu bemerken.

Durch das am 1. Oktober l. J. in Kraft tretende Gesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern wird der Schutz gegen Nachahmung durch Dritte auf alle Neuerungen, welche im gewerblichen Leben nur irgendwie vorkommen können, ausgedehnt. Es bestand in dieser Hinsicht bisher eine oft recht schmerzlich empfundene Lücke. Wenn nämlich irgend ein gewerbliches Erzeugniß in anderer Weise als bisher ausgeführt wurde, so konnte die Veränderung nur zwei Zwecke haben, entweder den Gegenstand nützlicher, oder ihn dem Auge gefälliger zu machen. Im ersteren Falle lag,

sofern der Zweck erreicht wurde, eine Erfindung, im zweiten ein neues Geschmacks- oder Ziermuster vor. Mit dem Patentschutze oder dem Muster- schutze wäre in dem einen, bezw. andern Falle die Nachahmung durch Dritte zu verhindern gewesen, wenn eben nur das Patentgesetz den Begriff der Erfindung in so weitem Sinne hätte gelten lassen. Nach diesem Gesetze genügte es aber nicht, daß eine neue Nutzwirkung vorhanden war, sondern es mußte auch aus Allem hervorgehen, daß technische Schwierigkeiten überwunden wurden, daß ein gewisses Quantum geistiger Arbeit aufgewendet wurde, daß nicht jeder Sachverständige im Bedarfsfalle die Abänderung hätte treffen können, kurz, daß Voraussetzungen vorlagen, deren Nachweis bei den sogenannten „kleinen Erfindungen“ häufig schwierig und noch häufiger unmöglich war. An dieser Stelle soll nun der neue Gebrauchsmusterschutz helfend eingreifen.

Wer an Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen eine neue Anordnung getroffen hat, welche, obgleich sie diese Gegenstände nützlicher macht, dennoch als „Erfindung“ nicht anzusprechen ist, der melde solche Neuerung nach dem 1. Oktober l. J. unter Beobachtung einfacher noch bekannt zu gebender Formalitäten und unter Einzahlung von 15 Mark beim Kaiserlichen Patentamte als Gebrauchsmuster an. Er erlangt durch diese Anmeldung, auf Grund welcher irgendeine sachliche Prüfung nicht erfolgt, einen dreijährigen Schutz, welcher nach Ablauf der drei Jahre durch Nachzahlung von 60 Mark auf fernere drei Jahre ausgedehnt werden kann. Es findet also für den Gebrauchsmusterschutz das reine „Anmeldeverfahren“ Anwendung, wie es in vielen Ländern, z. B. Frankreich, Belgien, Italien u. s. w. auch die Patentgesetze vorschreiben. Dem Anmelder wird der Schutz so zu sagen im guten Glauben gewährt und er, der Anmelder, trägt alle nachtheiligen Folgen, wenn er sich diesen Schutz zu Unrecht gewähren ließ und letzteres nachgewiesen wird.

So bequem die Anmeldung der Gebrauchsmuster also auch ist, mit so großer Vorsicht und Zurückhaltung muß sie andererseits erfolgen, und der Anmelder hat sorgfältig zu erwägen, ob in seinem Falle auch alle Voraussetzungen für das Eintreten des Schutzes vorliegen. Wenn eine scharfe Grenze zwischen patentfähigen Erfindungen und schutzberechtigten Gebrauchsmustern auch nicht zu ziehen ist, so sind doch von vornherein vom Gebrauchsmusterschutze ausgeschlossen: Verfahren zur Herstellung von Gegenständen, Maschinen und Betriebsvorrichtungen. Ferner dürfen die Gegenstände, welche als Gebrauchsmuster angemeldet werden, in Deutschland noch nicht offenkundig benutzt oder irgendwo in öffentlichen Druckschriften, zu denen auch Prospekte zählen, beschrieben sein. Schließlich darf nichts Wesentliches den Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines

Dritten ohne dessen Einwilligung entnommen sein. Die Praxis wird zeigen, wie häufig die Eintragung eines Gebrauchsmusters einer der vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen wird. Solches war allerdings auch bei der Eintragung der Geschmacksmuster in ausgedehntestem Maß der Fall, doch begnügte sich die Konkurrenz meist damit, diese sinn- und wirkungslosen Eintragungen in das Musterregister einfach nicht zu beachten und zu belächeln. Bei dem Gebrauchsmusterschutz wird man dagegen, um etwaige Belästigungen zu verhüten, von dem Jedem zustehenden Rechte, die Löschung solcher unberechtigter Eintragungen zu beanspruchen, den ausgedehntesten Gebrauch machen und unter Umständen den leichtfertigen Anmeldeur ganz empfindlich schädigen können. Darum nehme Jeder die Prüfung, welche für die Erfindungspatente das Kaiserliche Patentamt eintreten läßt, für die Gebrauchsmuster ernst und sorgfältig selbst vor, ehe er dieselben eintragen läßt.

Bum öffentlichen Verdingungswesen.

* Von zuständiger Seite gehen uns die nachfolgenden Bemerkungen über das öffentliche Verdingungswesen zu, welche besondere Beachtung verdienen, da sie in der Form der vernünftigen Klarlegung eine Abwehr enthalten gegenüber den öfteren zur Zeit laut werdenden Klagen über das Submissionswesen beziehungsweise die damit gemachten schlimmen Erfahrungen, welche, wie die strenge Prüfung ergibt, theilweise nur aus der Unkenntniß der Sache hervorgegangen sind und als nicht stichhaltig bezeichnet werden müssen.

Die durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden (Nr. XXIII vom 24. Juni 1890) bekannt gegebenen neuen Verordnungen „das öffentliche Verdingungswesen betreffend“, welche auch in der „Bad. Gewerbezt.“ 1890 S. 317 wiedergegeben wurden und seitdem in ihrem wichtigsten Theile halbjährlich wiederholt werden, scheinen in den betreffenden Geschäftskreisen immer noch nicht genügend bekannt zu sein oder gewürdigt zu werden, wie verschiedene Anfragen, vermeintliche Ansprüche, die öffentlich und bei den Behörden geltend gemacht werden, Vertrauensmißbräuche u. s. w. beweisen.

Den früher mit Recht geführten Klagen gegen die Obliegenheit, dem Mindestfordernden eine Arbeit zutheilen zu müssen, welche oft den Fall herbeiführte, daß einem leichtfertigen Anbieter ein Geschäft zugewiesen werden mußte, bei dem er zu Schaden kam, der schließlich nur im Gnadenwege gemildert werden konnte oder mußte, während der überlegende und rechnende Geschäftsmann Gewehr bei Fuß dastehen mußte und zur Unthätigkeit verdammt war, ist wohl die Spitze gebrochen durch II, 7 der Verordnung, nach welcher

„die niedrigste Geldforderung als solche bei der Zuschlagsertheilung keineswegs vorzugsweise zu berücksichtigen ist“
und daß

„der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Gebot ertheilt werden darf.

Sonst ist demjenigen der 3 Mindestfordernden der Zuschlag zu ertheilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.“

Die Gefahr, daß Arbeiten um Schleuderpreise bei öffentlichen Ausschreibungen vergeben werden können, erscheint demgemäß ausgeschlossen zu sein, denn der anerkannt tüchtige Meister, der rechnet und erwägt, wird den wohlverdienten Vorzug haben, besonders wenn ihm noch gelungene Ausführungen, Zeichen seiner Kenntnisse und Leistungsfähigkeit zur Seite stehen.

Die neue Vergebung auf Einzelpreise ermöglicht selbstredend den Behörden nicht, die Richtigkeit der Angebote bei der Eröffnung (II, 6) derselben festzustellen, da ein Prüfen und Durchrechnen der oft sehr umfangreichen und zahlreichen Eingaben längere Zeit erfordert. Die bei der Eröffnung verlesenen Zahlen oder Gesamtsummen sind daher stets mit Vorsicht aufzunehmen. Nach II, 6, Abs. 4 ist eine Veröffentlichung der Angebote sowie des Protokolls nicht statthast. Wenn trotzdem, wie es in jüngster Zeit vorkam, diese Angebote von einem der durchgefallenen Submittenten in Zeitungen veröffentlicht werden, so erscheint eine solche Handlungsweise als ein Vertrauensmißbrauch den Behörden und den Submittenten gegenüber, namentlich wenn deren Namen noch mit bekannt gegeben werden. Derartige Ausschreitungen erscheinen beklagenswerth, da sie das gegenseitige Vertrauen erschüttern!

Zeitraubende und andererseits lästige Anfragen wegen des Arbeitszuschlags werden gehoben, wenn sich die Anbieter beim Einreichen ihrer Angebote an den § 6 der Beilage zu den genannten Verordnungen erinnern, nach welchem Nachricht nur an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, gegeben wird, welche beim Einreichen des Angebots unter Beifügung des eventuell erforderlichen Frankaturbetrages einen befalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Sonst hat der Unternehmer umgehend den Empfang des Zuschlagsschreibens schriftlich zu bestätigen.

Oft geschieht auch von den Behörden ein Uebriges, indem sie allen Bewerbern, auch wenn sie einen bezüglichen Wunsch nicht zu erkennen gegeben haben, das Zuschlagsresultat, namentlich wenn dieses von einer höheren Behörde als die ausschreibende abhängig ist, schriftlich mittheilen, was im Vertrauen darauf geschieht, daß kein Mißbrauch damit getrieben wird.

Auffallend ist, daß bei weitaus den meisten Arbeitsausreibungen die Einsichtnahme des einschlägigen Planmaterials — der Termin mag noch so weit gegriffen sein — stets bis auf die letzten Tage verschoben und daß den oft komplizirten Zeichnungen wenig oder gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Man nimmt den Ausfüllbogen in Empfang, quittirt diesen, und die Einladung zum Studium der Zeichnungen wird mit einem „ich weiß schon“ beantwortet. Diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, daß selten ein Angebot einläuft, das vollständig richtig ausgefüllt ist. Be-klagenswerther als diese Verstöße sind die außerordentlichen Unterschiede in den Angeboten, für welche eine Erklärung schwer zu finden ist und welche bei den Behörden, beim Bauherrn und beim Publikum den Glauben erwecken müssen, daß man es entweder mit Schleuderpreisen oder mit Ueberforderungen zu thun habe.

Beispielsweise sei hier angeführt, daß bei der Maurerarbeit für das Landesbad in Baden das niederste Angebot vom höchsten um 30 000 M. verschieden war und bei der Steinhauerarbeit am gleichen Baue eine Differenz von 25 000 M. verzeichnet wurde. Bei der Vergebung der Steinhauerarbeit für das Gymnasiumsgebäude in Heidelberg betrug der Unterschied zwischen dem Höchst- und dem Niederstfordernden 35 000 M. und bei dem Ausschreiben der Grab- und Maurerarbeit für das erbgroßherzogliche Palais in Karlsruhe sage: 57 000 M. — und das letztere Ergebnis war möglich unter lauter Bewerbern, die am hiesigen Plage wohnen, für welche die Vorbedingungen für das Geschäft doch ziemlich die gleichen sind. Aber nicht nur auf die größeren Arbeiten erstrecken sich diese ungeheuerlichen Schwankungen, auch bei den Arbeiten des sogenannten kleinen Hammers sind sie zu verzeichnen. So wurde neuerdings beim Ausschreiben des Kirchengestühles in Schopfheim von einem Unternehmer 6 000 M., vom andern 12 000 M. — also gerade das Doppelte — verlangt. Ein Irrthum war hier um so weniger möglich, da alle Werkzeichnungen in Naturgröße auflagen und eine genaue Ausführungsbeschreibung beigegeben war. Wir könnten die Beispiele um eine erkleckliche Anzahl vermehren, sie werden aber auch so als Mahnruf an unsere Geschäftsleute genügen.

Wo der Glaube erschüttert ist, fehlt auch das Vertrauen, und geht dieses verloren, dann sind wir auf gefährlich abschüssiger Bahn angelangt, auf der ein gedeihliches Arbeiten nicht mehr möglich ist.

„Erst wägen, dann wagen“ — „erst bestimms, dann beginn's“ — sind gute deutsche Sprichwörter, deren Befolgung Noth thut, denn nur so werden die Schwankungen in den Angeboten einer gewissen Stetigkeit Platz machen und dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sicherere Anhaltspunkte für die Werthbestimmung einer Arbeit an die Hand geben, als es seither möglich war. D.

Antiseptische Baumaterialien.

Schon lange weiß man, daß die Mikroorganismen, welchen ein hervorragender Antheil an der Verschlechterung der uns umgebenden Luft, namentlich bewohnter Räume zukommt, in den Teppichen, Vorhängen, Möbeln, Tapeten u. s. f. unserer Wohnungen ihre hauptsächlichsten Brutstätten haben; nebst der Luft selbst bedürfen daher diese in erster Linie der Desinfektion, wenn die Krankheitsträger mit Erfolg beseitigt werden sollen (vergl. Bad. Gewerbeztg. S. 159 und 183 sowie Jahrg. 1890 S. 524). Neuerdings hat sich auch die gehegte Vermuthung bestätigt, daß in gleicher Weise der als Baumaterial dienende Gips in Folge seiner porösen Beschaffenheit Mikroorganismen beherbergen könne. In den „Annales de micrographie“ veröffentlichte Viktor Bovet, wie das „Berliner Tageblatt“ berichtet, eine Reihe von ihm über diesen Gegenstand angestellter genauer Untersuchungen, die zu dem Resultate führten, daß der pulverisirte Gips, welcher mit Wasser angerührt als Gipsmörtel zum Bauen dient, weder im trockenen Zustande steril ist, noch auf die Lebensfähigkeit der Mikroben, welche ihm durch beigemischtetes Wasser zugeführt werden, irgendwie schädlich einwirkt. Ferner ist die Beobachtung gemacht worden, daß die poröse Masse der Gipswände sehr zur Aufnahme derjenigen Mikroben geeignet ist, welche in den mit den Wänden in Berührung zu bringenden Flüssigkeiten enthalten sind. Versuche mit Gipsfiltern von 3 bis 15 mm Dicke ergaben den Beweis, daß die filtrirte Flüssigkeit sowie der Gips an allen Stellen Mikroben enthielten. Auch andere poröse Baumaterialien, wie Sandstein zc., können mit den Flüssigkeiten die in denselben enthaltenen Mikroben einsaugen.

Von den Hölzern sind die harten und wenig porösen kaum einer Aufnahme von Flüssigkeiten fähig, umsomehr, da ihre Oberfläche meist mit einem Anstrich versehen wird. Auch das zum Gebälk und zu Wandbekleidungen vielfach gebrauchte Fichtenholz widersteht seines hohen Harzgehaltes wegen erfolgreich dem Eindringen der Mikroben. Hiegegen findet man in altem rissigen Holze selbst in 1 oder 2 mm Tiefe lebende Mikroben.

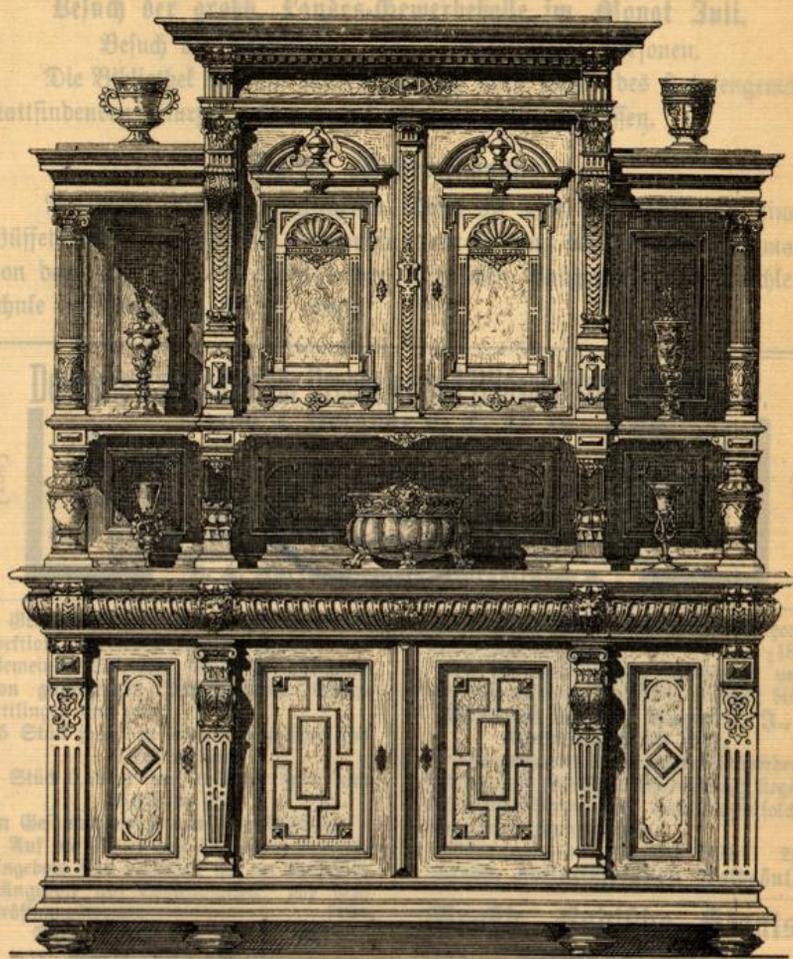
Verschiedene zur Bekämpfung dieser Ansteckungsgefahr vorgeschlagene Mittel haben zu keinem Erfolge geführt; Bovets eingehende Versuche gaben diesem endlich die Ueberzeugung, daß eine statt des Wassers zur Mörtelbereitung genommene fünfprozentige Lösung von Zinkfalicylat, einem Antiseptikum erster Ordnung, die vollständige Sterilisirung des Gipsmörtels bewirken würde. Der so behandelte Gips hält sich gut, wird hart und trocknet leicht; er nimmt nur eine ganz leichte Rosafarbe an, die aber durch Einwirkung des Sonnenlichtes bald verschwindet. Ein Theil des zu genannter Lösung verwendeten Salzes wird in Kalkfalicylat umgesetzt, so daß der fertige Gipsmörtel nur zweiprozentiges Zinkfalicylat enthält. Kleinere

Holztheile können durch Eintauchen in die Lösung, größere durch wiederholtes reichliches Ueberstreichen mit derselben antiseptisch gemacht werden; auch Tapeten, Tapissereien zc. kann man unbedenklich einer Behandlung mit vierprozentiger Zinkfalicylat-Lösung aussetzen.

Die Kosten eines solchen Verfahrens sind verhältnißmäßig niedrig. Da das Kilogramm Zinkfalicylat sich auf etwa 6 M. stellt, würde die Sterilisation von 30 Doppelzentnern Gips (so viel würde man etwa für einen Bau von mittleren Dimensionen brauchen) und des nöthigen Holzwerks auf kaum 700 bis 800 M. zu stehen kommen, d. h. ungefähr auf 2 Prozent der gesammten Baukosten. Man würde 100 bis 120 Kilogramm Zinkfalicylat gebrauchen. Wenn es auch noch eine gute Zeit dauern wird, bis die Sterilisation des Baumaterials allgemein durchgeführt werden wird, so sollte man doch jetzt schon mit Entschiedenheit daran gehen, wenigstens die Kasernen und Krankenhäuser, in denen die Gefahr der Ansteckung am größten ist, mit sterilisirtem Material zu erbauen.

Fachschule für Tischler in Neustadt (Mecklenburg).

* In Neustadt i. M. besteht unter städtischer Verwaltung eine Bauwerk- und Tischlerschule, deren Unterricht in zwei Abtheilungen getrennt ist. Unsere Aufmerksamkeit beansprucht namentlich die Schule für Bau- und Möbeltischler, da eine derartige Anstalt in unserem Lande nicht vorhanden ist. Der Unterricht derselben erstreckt sich auf drei halbe Studienjahre, jeweils beginnend am ersten Montag der Monate November und Mai; an diesen Tagen findet auch die Neuaufnahme der Schüler statt. In die unterste Klasse kann jeder aufgenommen werden, der das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, durch Zeugnisse nachweist, daß er regelmäßig eine Volks- oder Bürgerschule besucht und außerdem mindestens ein Jahr hindurch praktisch gearbeitet hat. Indessen wird neu eintretenden Schülern empfohlen, an einem Vorunterricht theilzunehmen, welcher 3 Wochen vor Schulanfang beginnt und sich auf die Einübung in Kundschrift, bürgerliches Rechnen und geometrisches Zeichnen erstreckt. Der Klassenunterricht beschränkt sich vorwiegend auf Fachwissenschaften. Es werden für die einzelnen Klassen wöchentlich 48—50 Unterrichtsstunden ertheilt. Das Schulgeld beträgt halbjährlich 110 M., es ist pränumerando zu zahlen. Die Theilnahme an dem Vorunterricht kostet 15 M. An Lehrbüchern, Schreib- und Zeichenmaterialien gebraucht ein Schüler im Halbjahr 20 bis 30 M.; die Gesamtkosten innerhalb dieser Zeit mögen sich auf 350 bis 400 M. belaufen. — Anfragen und Anmeldungen sind rechtzeitig „an die Direktion der städtischen Bauwerk- und Tischlerschule Neustadt in Mecklenburg“ zu richten.



Büffet ($\frac{1}{20}$ nat. Gr.).

Entworfen von C. Westphal aus Parchim, Schüler der städtischen
Baugewerk- und Tischlerschule in Neustadt i. Meckl.

Wir sind in der Lage, unsern Lesern mit der heutigen Musterzeichnung unseres Blattes einen Entwurf vorführen zu können, welcher als die Arbeit eines Schülers aus der besprochenen Anstalt hervorgegangen ist.

Besuch der großh. Landes-Gewerbehalle im Monat Juli.

Besuch der Ausstellung 2123 Personen.

Die Bibliothek und Vorbildersammlung blieb wegen des statutengemäß stattfindenden Sturzes während des Monats Juli geschlossen.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel 32 gibt die Abbildung eines Büffets in $\frac{1}{20}$ nat. Größe; entworfen unter Leitung des Architekten Reiman von dem Schüler C. Westphal der städtischen Baugewerk- und Tischlerschule in Neustadt i. M. (s. oben).

Deutsche Fachschule für Drechsler und Bildschnitzer, Leisnig i. S.

vom 1. October d. J. ab in
Leipzig.



Praktische und theoretische Ausbildung in
Lehrwerkstätten m. Kraftbetr. für Drechsler,
Holzbildhauer, Elfenbeingraveure, Möbel-
tischler, Zeichner, Metalldrücker u. a. w.



Staatl. unterstützt. Beginn d. Wintersem.: 1. Oct. Stipendien f. Unbemittelte.
Anmeldungen erbittet und Prospekte versendet der Vorsitzende:

E. A. Martin, Leipzig, Burgstrasse 9.

[185]

22

Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe vergibt namens der Gemeinde Spielberg die freie Lieferung von gußeisernen Dohlenplatten franco Ettlingen und zwar:

15 Stück je 1,0 m lang, 0,58 m breit und
0,025 m stark,
1 Stück 0,58 m lang, 0,58 m breit und
0,025 m stark

im Gesamtgewicht von etwa 1680 kg.

Auf die Dauer von 14 Tagen bindende Angebote sind versiegelt mit der Aufschrift „Angebote auf Dohlenplatten“ vor dem Eröffnungstermin

Donnerstag, den 13. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Inspektionsbureau einzureichen.

Zeichnungen und Bedingungen können inzwischen daselbst eingesehen werden.

Wasserversorgung St. Blasien.

Namens der Gemeinde St. Blasien vergeben wir im Wege des öffentlichen Angebotsverfahrens die Erd- und Eisenarbeiten für die Herstellung eines ca. 1470 m langen Zuleitungsstranges zum Reservoir aus Gußeisenröhren von 100 mm Lichtweite nebst

einigen in die Leitung einzusetzenden Façonstücken und Schiebern.

Die Angebote wollen verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis
Mittwoch den 19. August l. J.,

Vormittags 10 Uhr,

bei unterzeichneter Stelle eingereicht werden. Bedingungen und Materialverzeichnis liegen auf unserm Bureau auf, auch können solche von uns bezogen werden.

Ehingen, den 30. Juli 1891. 2/1

Großh. Kulturinspektion Waldshut.

Großh. Badische Staats- Eisenbahnen.

Die Lieferung von ca. 8,8 Kubikmeter eichenen Brückenschwellen soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Das bezügliche Verzeichniß sowie die Lieferungsbedingungen liegen bis zu dem auf

Freitag, den 14. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Submissionstermin auf der dieseitigen Kanzlei zur Einsicht auf.

Karlsruhe, den 6. August 1891.

Der Großh. Bahnbau-Inspektor.

193]

189

Wasserleitung Seelbach.

Wir vergeben namens der Gemeinde Seelbach, Eisenbahnstation Lahr, die für die Erweiterung der Wasserleitung daselbst erforderlichen Erdarbeiten, sowie die Lieferung und Montirung der dazu benötigten Metallwaaren. [191

Gleichzeitig gelangen ca. 35 Hausleitungen zur Ausführung, deren Vergebung den betr. Hauseigenthümern jedoch überlassen bleibt.

Angebote auf die bezüglichen Arbeiten und Lieferungen wollen in von hier unentgeltlich zu beziehende Voranschlagsformularen eingetragen und mit entsprechender Aufschrift versehen, verschlossen und portofrei bis längstens

**Montag, den 17. August d. J.
Nachmittags 2 Uhr,**

bei dem Gemeinderath Seelbach eingereicht werden.

Die Uebernahmebedingungen und Pläne liegen auf dem Gemeindehause daselbst zur Einsicht auf und können dieselben gegen Entrichtung der Kopialgebühren von uns bezogen werden. Unter den Submittenten behalten wir uns die Wahl vor.

Zuschlagsfrist 3 Wochen. 2/1
Dffenburg, den 4. August 1891.
Großh. Kulturinspektion.

Neubau der Kadetten-Anstalt zu Karlsruhe.

[190
In öffentlicher Verdingung sollen vergeben werden die Zimmerarbeiten für:

Loos II H.	
a. den 2,25 m hohen Planken-	
jaun mit	5089,28 M.
b. den 1,50 m hohen Planken-	
jaun mit	8511,92 "

zu. 13601,20 M.

Verschlossene, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis zum Verdingungstermin

**Dienstag, den 11. August 1891,
Vormittags 11 Uhr,**

im Geschäftsgebäude auf dem Bauplatz der Kadettenanstalt (an der verlängerten Moltkestraße) einzureichen.

Die Verdingungsunterlagen liegen ebendasselbst zur Einsichtnahme aus, auch werden dieselben gegen Erstattung von 0,90 M. käuflich abgegeben.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Der Garnison-Bauinspektor Sellwich.

Wasserleitung Ruhbach.

Wir vergeben namens der Gemeinde Ruhbach, Eisenbahnstation Lahr, die Erdarbeiten, sowie die Lieferung und Montirung der Metallwaaren für die Wasserleitung daselbst. [192

Gleichzeitig kommen einige Hausleitungen zur Ausführung, deren Vergebung den betr. Hauseigenthümern jedoch überlassen bleibt.

Schriftlich gestellte Angebote wollen in von uns unentgeltlich zu beziehende Angebotsformularen eingetragen und längstens bis

**Montag, den 17. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,**

mit geeigneter Aufschrift versehen, portofrei und verschlossen bei dem Gemeinderath Ruhbach eingereicht werden. Die Pläne und Bedingungen liegen auf dem Gemeindehause daselbst zur Einsicht offen und können von uns gegen Entrichtung der üblichen Schreibgebühren bezogen werden.

Zuschlagsfrist drei Wochen.

Dffenburg, den 4. August 1891.

Großh. Kulturinspektion. 2/1

Wasserleitung Nordhalden.**Vergebung****von Erd- und Eisenarbeiten.**

Für die Wasserleitung Nordhalden sollen in Wege des öffentlichen Angebotsverfahrens die nachverzeichneten Arbeiten vergeben werden, und zwar:

1. **Erdarbeiten.** Ausheben und Wiedereinfüllen von ca. 1100 m Rohrgräben von 1,5 bis 1,8 m Tiefe.

2. **Eisenarbeiten.** Liefern und Verlegen von ca. 1000 m Gußrohren von 50, 60 und 80 mm Weite nebst den erforderlichen Abgängen, Maschinenteilen etc.

Nach Einzelpreisen gestellte Angebote, die sich entweder auf eine der beiden vorgenannten Arbeiten, oder auf das Ganze erstrecken können, sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis

Montag den 10. August l. J.,

Mittags 12 Uhr,

bei uns einzureichen. Die zu benützendenden Ueberchlagsformulare können von uns bezogen und die zugehörigen Pläne und Bedingungen auf unserem Geschäftszimmer bis zum Submissionstermin eingesehen werden. [187

Konstanz, den 27. Juli 1891.

Großh. Kulturinspektion. 2/2